

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Fabian Jacobi, Gereon Bollmann und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3597 –**

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis Ende des Jahres 2022 soll nach Angaben des Bundesjustizministeriums das sogenannte Selbstbestimmungsgesetz ins Kabinett eingebracht werden (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>). Mit diesem Gesetz sollen Erwachsene künftig durch einfache Erklärung ihren Geschlechtseintrag ändern lassen können. Bei Minderjährigen bis 14 Jahre oder bei Geschäftsunfähigkeit des Minderjährigen sollen die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können. Gleichzeitig soll das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz, TSG), wonach bereits heute schon eine Änderung des Geschlechtseintrages möglich ist, aufgehoben werden. Nach dem TSG ist Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrages die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, in dem zwei Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden müssen. Dieses Verfahren soll künftig vollständig entfallen. Bei Minderjährigen ist beabsichtigt, eine „sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung“ auch durch „einschlägige Vereine und Verbände“ („peer-to-peer“-Beratung) anzubieten (https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/0630_SelbstbestimmungsG.html, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>).

„Geschlechtsangleichende“ medizinische Maßnahmen dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrages sein (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07). Das Selbstbestimmungsgesetz regelt daher nur die Änderung des Geschlechtseintrages beim zuständigen Standesamt, nicht jedoch die Vornahme eines chirurgischen Eingriffs oder einer Hormontherapie für eine Geschlechtsangleichung.

Transsexualität ist nach Auffassung der Fragesteller ein psychologisches Phänomen. Man unterscheidet zwischen Geschlechtinkongruenz, dem Gefühl, im falschen Körper zu sein, und der Geschlechtsdysphorie, dem Leiden unter diesem Gefühl. Dr. Bernd Ahrbeck, Professor für Psychologische Pädagogik an

der International Psychoanalytic University Berlin, führt hierzu in der Zeitschrift „CICERO“ wie folgt aus: „Der Körper wird als nicht zur Person passend erlebt, als unangenehm, quälend, mitunter eklig“. Dadurch, so Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, entstünde die Fantasie, dass im Gegengeschlecht in irgendeiner Weise eine Erlösung stecke. „Es ist ganz schwer zu unterscheiden, was vorübergehende Irritationen sind, etwa in der Pubertätszeit, und was wirklich ein genuines Missempfinden ist am eigenen Körper, das zu anhaltenden und subjektiv unerträglichen Zuständen führt.“ Transsexualität geht über das bloße Gefühl, im falschen Körper geboren zu sein weit hinaus und die Diagnose einer Geschlechtsdysphorie ist nach Prof. Dr. Bernd Ahrbeck schwierig (Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.).

Das erklärt in den Augen der Fragesteller auch, warum es Fälle der sogenannten Detransition, also die Rückgängigmachung der sogenannten geschlechtsangleichenden Eingriffe, gibt. Zahlen hierzu liegen nicht vor (Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 5 ff.). Aber es gibt Beispiele: In Belgien erhielt ein transsexueller Mann 2013 Sterbehilfe, weil er nach der „geschlechtsangleichenden“ Operation „unerträgliche Schmerzen“ gelitten hat, so sein behandelnder Arzt (<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/belgien-sterbehilfe-fuer-transsexuellen-wege-n-psychischer-schmerzen-a-925704.html>). Die Schweizerin Eve-Claudine Lorétan, bekannt unter dem Künstlernamen Coco, erkrankte in Folge der operativen Geschlechtsangleichung an Osteoporose. Auf die Frage, ob sie sich wieder für eine Operation entscheiden würde, antwortete Coco: „Nein, eher bringe ich mich um.“ Sie nahm sich im Alter von 29 Jahren 1998 das Leben (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/nach-der-geschlechtsangleichung-es-hat-alles-nur-schlimmer-gemacht/23758764.html>).

Die Feministinnen Alice Schwarzer und Chantal Louis sprechen in ihrem Buch „Transsexualität: Was ist eine Frau? Was ist ein Mann?“ von einem gesellschaftlichen Phänomen, das sie als „Trans ist Trend“ bezeichnen: In der Tavistock-Klinik in Großbritannien habe sich die Zahl der Kinder unter zehn Jahren, die eine Transgenderbehandlung suche, in kürzester Zeit vervierfacht. In anderen Kliniken seien Steigerungsraten von bis zu 1 500 Prozent für Menschen jeglichen Alters mit Geschlechtsdysphorie dokumentiert (Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.).

Laut der Studie von Lisa Littman, einer Ärztin, Forscherin und Hochschulprofessorin an der School of Public Health der amerikanischen Brown University, sei eine neue Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die unter Geschlechtsdysphorie leiden, für den rapiden Anstieg ausschlaggebend: Junge Menschen, die zuvor keinerlei Anzeichen gezeigt hätten, nicht mit ihrem Geburtsgeschlecht übereinzustimmen, aber plötzlich trans sein sollten. Littman führe dieses Phänomen auf eine „soziale Ansteckung“ zurück, ausgelöst durch die Omnipräsenz des Themas im Internet, den gewachsenen Einfluss der Queer- und Transaktivisten und als Resultat einer zunehmend transaffirmativen Haltung auch im direkten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, bei Eltern, Lehrern und im Freundeskreis. Sie bezeichnet dieses Phänomen als „Rapid-Onset Gender Dysphoria“, also eine plötzlich auftretende Geschlechtsdysphorie (Lisa Littman: Parent reports of adolescents and young adults perceived to show signs of a rapid onset of gender dysphoria. In: PLOS ONE. Band 13, Nummer 8, 16. August 2018; Lisa L. Littman: Rapid Onset of Gender Dysphoria in Adolescents and Young Adults: a Descriptive Study. In: Journal of Adolescent Health. Band 60, Nummer 2, 1. Februar 2017; Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.).

Der Psychoanalytiker Prof. Dr. Bernd Ahrbeck sieht das ähnlich: „Im Internet finden sich Menschen mit allen möglichen Sorgen und Nöten zusammen. Auch diejenigen, die mit ihrem Geschlecht ein Problem haben. An dieser Stelle setzt der erhebliche Einfluss der Transbewegung ein, die zwar Kindern helfen will, sich aber auch propagandistisch für den Transweg einsetzt.“ (Artikel

„Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor: Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.). Dies sei aus seiner Sicht eine besorgniserregende Entwicklung. Prof. Dr. Bernd Ahrbeck warne daher: „Wenn das Selbstbestimmungsgesetz kommt und sich auch an anderen Stellen diese affirmative Haltung weiter durchsetzt, wird das sehr viel Unglück produzieren.“ (Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.).

Da eine Geschlechtsdysphorie nach Auffassung von Prof. Dr. Bernd Ahrbeck schwer diagnostizierbar ist, eröffnet sich nach Auffassung der Fragesteller auch Raum für Missbrauch. 2018 hat sich das britische Justizministerium entschuldigen müssen, weil der 52-jährige Transgender-Häftling Karen White seine Haft in einem Frauengefängnis antrat und hier andere Inhaftierte sexuell bedrängte. Er wurde wegen der Taten zu achteinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. White war strafrechtlich zuvor bereits wegen der Begehung von Sexualstraftaten gegenüber Frauen, Kindern und Tieren in Erscheinung getreten. Der Richter begründete das Strafmaß mit den Worten: „Sie sind ein Vergewaltiger und äußerst manipulativ – aus meiner Sicht eine Gefahr für Kinder, Frauen und Öffentlichkeit.“ (<https://www.bluewin.ch/de/news/vermishtes/angeblich-e-transgender-frau-vergreift-sich-an-mitgefangenen-158880.html>; <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/transgender-frau-britin-wegen-belaestigung-in-gefengnis-und-missbrauch-zu-lebenslanger-haft-verurteilt-a-1232829.html>).

Andere mögliche Räume für einen solchen Missbrauch durch biologische Männer, die den Begriff „Trans“ als Feigenblatt nutzten, seien nach Befürchtungen von Gegnern des Selbstbestimmungsgesetzes Frauenhäuser und Frauenumkleideräume (Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.). Der einfache Zugang zu Räumen, in denen sich Frauen eigentlich sicher fühlen sollten, erleichtere nach Meinung der Fragesteller die Begehung von Gewaltstraftaten zum Nachteil von Kindern, Mädchen und Frauen. Der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann erklärte auf der Pressekonferenz vom 30. Juni 2022 auf die Frage eines Journalisten, der die Bedenken von Frauen, sich z. B. zusammen mit einem biologischen Mann umziehen zu müssen, äußerte: „Transfrauen sind Frauen, und deswegen sehe ich da jetzt keinen weiteren Erörterungsbedarf“ (Artikel „Kulturkampf ums Geschlecht“, Autor Ben Krischke, CICERO vom 28. Juli 2022, S. 15 ff.).

Auf die Frage nach Personen, die ihren Geschlechtseintrag missbräuchlich ändern, gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages „in der Regel eine wohlüberlegte Entscheidung“ ist (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>). Zu möglichen Gefahren durch einen Missbrauch des Geschlechtseintrages schweigt das Bundesministerium an dieser Stelle.

Der Strafverteidiger Udo Vetter beurteilt das geplante Gesetz wie folgt: Durch das Gesetz werde Exhibitionisten die Möglichkeit eröffnet, sich ganz legal Zutritt zu Schutzräumen von Frauen zu verschaffen. „Wenn der Staat jetzt die Möglichkeit eröffnet, dass man durch eine bloße Erklärung zum Beispiel keinen Exhibitionismus mehr begehen kann, dann kann das ein Exhibitionist ausnutzen. Dieser Straftatbestand ist auf Frauen nicht anwendbar.“, so Vetter (<https://www.nzz.ch/feuilleton/selbstbestimmungsgesetz-anwalt-udo-vetter-kritisiert-buschmann-ld.1698036>). Wer jemanden bei seinem alten oder falschen Namen nennt, soll laut dem Entwurf ein Bußgeld von bis zu 2 500 Euro drohen (ebd.).

Schließlich, so Udo Vetter (ebd.), mache das Selbstbestimmungsgesetz Frauenquoten und Frauenförderung obsolet. „Wenn ein Mann künftig im Management eines Unternehmens Karriere machen will, in dem eine Quotenregelung gilt, kann er dieses Gesetz ausnutzen. Was wollen Sie machen? Sie dürften nicht mehr sagen: Wir haben den Verdacht, dass Sie keine Frau sind. Im Zweifel könnte der Mann Sie anzeigen.“, so Vetter (ebd.).

Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>) unterzeichnet. Das Übereinkommen berücksichtigt explizit auch transgeschlechtliche Menschen. Schließlich gilt in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Diskriminierung wegen des Geschlechts verbietet.

Die Bundesregierung hat bereits jetzt in Aussicht gestellt, eine Abstammungsrechtsreform zu initiieren, um zu regeln, mit welcher Bezeichnung Eltern nach einer Änderung des Geschlechtseintrages in der Geburtsurkunde der Kinder eingetragen werden. Derzeit werden gebärende Männer, die zwar rechtlich als Männer anerkannt sind, in der Geburtsurkunde als Mutter eingetragen. Zeugnende Frauen, die zwar rechtlich als Frauen anerkannt sind, werden in der Geburtsurkunde als Väter eingetragen. Bis zur Umsetzung der Abstammungsrechtsreform will die Bundesregierung eine Interimslösung schaffen (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil der Personen in der Bevölkerung ist, die an Geschlechtsdysphorie leiden?

Wenn ja, wie hoch ist dieser Anteil (bitte nach Alter und biologischem Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Diagnose „Geschlechtsdysphorie“ wird nicht statistisch erfasst. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse dazu vor, wie hoch der Anteil der Personen in der Bevölkerung ist, die die Diagnose „Geschlechtsdysphorie“ erhalten.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen nach einer geschlechtsangleichenden Operation psychische und/oder physische Probleme bekommen haben?

Wenn ja, welche Erkenntnisse sind das, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil der Personen ist, die sich nach einer geschlechtsangleichenden Operation das Leben genommen haben?

Wenn ja, welche Erkenntnisse sind das, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl an Suiziden nach einer geschlechtsangleichenden Operation vor. Die vom Statistischen Bundesamt erstellte Todesursachenstatistik, in der auch die Anzahl an Suiziden in Deutschland pro Jahr erfasst wird, erhebt keine Informationen über vorangegangene persönliche Ereignisse.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil der Personen ist, die den geschlechtsangleichenden Eingriff teilweise oder vollständig rückgängig haben machen lassen (sogenannte Detransition, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn ja, welche Erkenntnisse sind das, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, in den Kriminalstatistiken künftig auch transgeschlechtliche Täter separat auszuweisen?

Wenn ja, ab wann ist eine solchen Erfassung vorgesehen, und wenn nein, warum nicht?

Die Strafverfolgungsstatistik weist gerichtlich rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte nach Geschlecht aus. Dabei ist der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Aburteilung bzw. Verurteilung maßgeblich. Dieser ist bei transgeschlechtlichen Personen regelmäßig entweder männlich oder weiblich, sodass keine gesonderte Ausweisung notwendig ist. Die Statistik der Staatsanwaltschaften enthält keine Differenzierung nach Geschlecht.

6. Sind aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz von Frauen, Kindern und Mädchen vor möglichen Gewalttaten durch transsexuelle Personen, deren Geschlechtseintrag bei der Geburt männlich war, in Frauenjustizhaftanstalten, in Frauenhäusern und sonstigen Bereichen, die ausschließlich für Frauen zugänglich sein sollen, erforderlich (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche?
7. Will die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um Frauen in Frauenschutzzräumen (z. B. in Frauenhäusern, Frauenjustizhaftanstalten und Duschräumen) vor möglichen Übergriffen durch transsexuelle Personen, deren Geschlechtseintrag bei der Geburt männlich war, zu schützen, insbesondere mit Blick auf die Istanbul-Konvention und das AGG (vgl. dazu Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht erforderlich. Das geplante Gesetz ändert nichts an der bestehenden Praxis in Frauenschutzzräumen.

Überdies gilt das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz allgemein für alle Menschen, die Opfer von Gewalt oder deren Androhung geworden sind. Daher sind das Gewaltschutzgesetz und seine Schutzmöglichkeiten (wie beispielsweise Kontakt- und Näherungsverbote) bereits jetzt auch bei Frauen in Frauenschutzzräumen, die Opfer von Übergriffen durch andere Personen geworden sind, anwendbar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Enrico Komning auf Bundestagsdrucksache 20/2858 und auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage „Auswirkungen eines möglichen Selbstbestimmungsgesetzes auf unterschiedliche Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ auf Bundestagsdrucksache 20/3559 verwiesen.

8. Hat sich die Bundesregierung zu der Ansicht der Fragesteller und des Strafverteidigers Udo Vetter (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), nach der transsexuelle Personen, deren Geschlechtseintrag bei der Geburt männlich war, die durch eine exhibitionistische Handlung eine andere Person belästigen, künftig durch das Selbstbestimmungsgesetz straffrei bleiben könnten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) eine Auffassung gebildet, wenn ja, welche, und wird sie entsprechende Maßnahmen ergreifen, um potentielle Opfer vor derartigen Übergriffen zu schützen, und welche Maßnahme wären das gegebenenfalls?

Exhibitionistische Handlungen können unabhängig von dem Geschlechtseintrag der handelnden Person strafrechtlich verfolgt werden. Sofern die Handlungen nicht männlicher Personen strafwürdig erscheinen, kommt eine Strafbarkeit nach den Strafvorschriften der §§ 183a Strafgesetzbuch (StGB) (Erregung öffentlichen Ärgernisses), 185 StGB (Beleidigung) sowie im Fall von sexuellen Handlungen vor einem Kind nach § 176a Absatz 1 lit. a StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind) in Betracht.

9. Hat sich die Bundesregierung zu der Ansicht der Fragesteller und des Strafverteidigers Udo Vetter (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), gemäß der die Möglichkeit bestehe, dass Frauenquoten und Frauenförderung von angeblich transsexuellen Personen, deren Geschlechtseintrag bei der Geburt männlich war, dazu missbraucht werden könnten, sich selbst persönliche Vorteile zu sichern, eine Auffassung gebildet, wenn ja, welche, und wird sie entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass es nicht zu dem beschriebenen, möglichen Missbrauch kommen kann?

Ein Coming-out als transgeschlechtlich und eine entsprechende Änderung des Geschlechtseintrags ist eine persönlich tiefgreifende Entscheidung und daher in der Regel wohlüberlegt. Zudem bedeutet die Anpassung sämtlicher persönlicher Dokumente (Zeugnisse, Führerschein, EC-Karten, Versicherungen, Steuernummer) einen enormen zeitlichen Aufwand.

Ziel des Gesetzes ist es, das Leben von trans- und intergeschlechtlichen Menschen zu vereinfachen. Für sie hat das Gesetz den Vorteil, dass sie ohne Fremdbestimmung ihre Dokumente so ändern können, dass sie zu ihrer Geschlechtsidentität und ihrem Aussehen passen. Für alle anderen Menschen ergeben sich aus einer Änderung des Geschlechtseintrags keine automatischen Vorteile.

Vor diesem Hintergrund wird die Gefahr eines Missbrauchs der geplanten gesetzlichen Regelung als gering angesehen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG I, zuletzt erweitert durch FüPoG II vom 7. August 2021, BGBl. I S. 3311 ff.) aufzuheben sowie künftig keine Frauenförderung mehr vorzunehmen?

Nein.

11. In welcher Höhe wurden Vereine und sonstige Organisationen, die sich für Frauenförderung einsetzen, von der Bundesregierung seit 2015 staatlich gefördert (bitte nach Name der Organisation, Rechtsform der Organisation, Höhe der Förderung und Jahr aufschlüsseln)?

Die staatliche Förderung von Vereinen und sonstigen Organisationen, die sich für Frauenförderung einsetzen, ist der Anlage* zu entnehmen.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch eine Beratung von Minderjährigen und ihren Familien durch „einschlägige Vereine und Verbände“ („peer-to-peer“-Beratung; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>), die keine rein medizinische Beratung darstellt, sichergestellt ist, dass die Änderung des Geschlechtseintrages nicht das Kindeswohl gefährdet?

Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte auch darlegen, auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Annahme beruht)?

13. Wie ist die Durchführung der Beratung geplant, und welche Stellen sollen damit betraut werden?
14. Ist von der Bundesregierung beabsichtigt, die Vereine und Verbände, die die Beratung nach dem Selbstbestimmungsgesetz vornehmen sollen, staatlich zu fördern, und wenn ja, ist auch beabsichtigt, die Förderungssumme zu erhöhen?

Wenn ja, in welcher Höhe soll die Förderung bzw. die Erhöhung der Förderung erfolgen?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Es steht jedem Menschen in Deutschland frei, das Beratungsangebot von Verbänden und Vereinen wahrzunehmen. Wie das jeweilige Beratungsangebots inhaltlich ausgestaltet wird, entschieden die privaten Träger in eigener Verantwortung. Eine Beratungspflicht für Minderjährige und ihre Eltern vor einer Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister oder der Vornamen ist nicht geplant. Im Rahmen des Aktionsplans der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt soll das Beratungsangebot zum Thema geschlechtliche Vielfalt gestärkt werden. Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

15. Soll nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz eine Änderung des Geschlechtseintrages schon bei Vorliegen einer bloßen Geschlechtinkongruenz vorgenommen werden können?

Das Selbstbestimmungsgesetz soll es trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen ermöglichen, ihren Geschlechtseintrag ohne ärztliche Gutachten zu ändern.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3920 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

16. Ab welchem Alter soll es Kindern unter 14 Jahren möglich sein, ihren Geschlechtseintrag durch ihre Eltern ändern lassen zu können, und unter welchen Voraussetzungen ist dies nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Kindeswohl vereinbar (insbesondere bei wiederholtem Wechsel des Geschlechtseintrages)?

Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundesländer hinsichtlich des im Bereich der Familiengerichtsbarkeit nach Einschätzung der Fragesteller voraussichtlich entstehenden erhöhten Schulungs- und Personalbedarfes finanziell zu unterstützen?

Wenn ja, in welcher Höhe, und ab wann?

Eine finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen der Länder durch den Bund im Bereich der Familiengerichtsbarkeit ist nicht beabsichtigt. Unabhängig davon, ob die Einschätzung der Fragesteller zutrifft, ist es Aufgabe der Länder, ihr Personal erforderlichenfalls fortzubilden.

18. Wie soll die Interimslösung der Bundesregierung zur Regelung der Bezeichnung von Eltern nach einer Änderung des Geschlechtseintrages in der Geburtsurkunde der Kinder, die bis zur geplanten Abstammungsrechtsreform gelten soll, konkret aussehen?

Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

19. In welchem Stadium befindet sich die geplante Abstammungsrechtsreform, und wann wird ggf. ein erster Referentenentwurf vorgelegt?
20. Wie will die Bundesregierung mit der geplanten Abstammungsrechtsreform bzw. der Interimslösung das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer genetischen Herkunft (BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989, 1 BvL 17/87) sicherstellen?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Reform des Abstammungsrechts umsetzen und stimmt sich dazu inhaltlich und zum Zeitplan ab. Bestandteil der Reform ist auch die Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens, in dem ein Kind seine Abstammung gerichtlich klären lassen kann, ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen. Zudem soll das Samenspenderegister für bisherige Fälle, für private Samenspenden und für Embryonenspenden geöffnet werden. Diese Schritte dienen der Sicherung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung.

Tabelle zu Frage Nr. 11

Zuwendungsempfänger	Rechtsform	Mittel 2015	Mittel 2016	Mittel 2017	Mittel 2018	Mittel 2019	Mittel 2020	Mittel 2021	Mittelabfluss 2022
agisra e.V. (Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung)	e.V.	113.084,43	69.850,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.118.831,31	231.338,26
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e. V.	e.V.	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wunsiedel im Fichtelgebirge e.V.	e.V.	24.840,00	27.473,00	29.500,00	10.000,00	10.000,00	2.772,60	115.860,38	176.848,49
Arbeitskreis Frauengesundheit e.V. (AKF) in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.969,28	0,00
BAG kommunaler Frauenbüros	e.V.	115.884,98	102.938,63	166.144,08	249.824,19	217.808,03	144.042,20	298.828,25	177.760,70
Berliner Fraueninitiative Xanthippe e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.115,00	0,00	0,00
Berliner Zentrum für Gewaltprävention e. V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	216.773,53	221.703,29
BREMER FRAUENAUSSCHUSS e.V./Landesfrauenrat Bremen	e.V.	0,00	4.933,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.)	e.V.	22.097,00	29.550,20	2.588,00	0,00	0,00	135.185,00	329.587,00	190.000,00
Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e.V.	e.V.	3.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.	e.V.	217.590,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bundesverband Regie e. V. (BVR)	e.V.	0,00	0,00	5.000,00	4.240,00	5.000,00	9.346,43	4.500,00	0,00
Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.	e.V.	0,00	0,00	26.000,00	25.200,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.	e.V.	316.385,00	316.385,00	342.947,00	371.794,00	453.555,74	488.010,95	514.299,00	0,00
KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	327.698,10
Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	10.676,00	0,00	0,00	0,00
Caritas Regionalverband Magdeburg e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.390,00
Caritasverband für die Diözese Münster	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.256,00	0,00
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Charité - Institut für Medizinische Soziologische und Rehabilitationswissenschaft	KöR	0,00	0,00	112.557,00	114.557,00	117.741,69	0,00	0,00	0,00
Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) e.V.	e.V.	0,00	41.725,45	223.590,00	226.512,00	226.813,99	220.660,00	220.660,00	167.630,00
Deutscher Ärztinnenbund e.V.	e.V.	3.000,00	8.928,96	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Deutscher Frauenrat - Lobby der Frauen-Bundesvereinigung von Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Deutschland (DF)	e.V.	618.612,05	742.575,25	988.487,26	876.214,80	1.086.043,52	1.234.561,62	1.459.919,15	1.040.458,37
Deutscher Frauenring e.V. - Bundesgeschäftsstelle	e.V.	121.937,98	0,00	0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) - Bundesvorstand	Gewerkschaft	0,00	0,00	0,00	80.941,01	256.852,00	251.030,00	302.703,00	0,00
Deutscher Juristinnenbund e.V. - Bundesgeschäftsstelle	e.V.	77.663,00	0,00	8.000,00	0,00	74.475,00	0,00	24.300,00	0,00
Deutscher LandFrauenverband e.V.	e.V.	0,00	0,00	92.288,00	92.120,00	145.397,00	152.400,00	46.975,00	0,00
Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)	e.V.	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
Deutsches Institut für Menschenrechte DIMR e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	97.457,00	566.225,00	569.457,18	600.000,00
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	395.007,29	0,00
Deutsches Rotes Kreuz Regionalverband Magdeburg - Jerichower Land e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.500,00	0,00	0,00
Diakonieverband Schwäbisch Hall	KöR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	250.000,00
Diakonisches Werk an der Saar gGmbH	gGmbH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.273,00	55.890,00
Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn, Kreisdiakonieverband	KöR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	727.000,00	282.000,00	715.000,00
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Landesoberbehörde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.119,91	128.700,00
Drago e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	37.230,00	25.000,00	0,00	0,00

Tabelle zu Frage Nr. 11

Zuwendungsempfänger	Rechtsform	Mittel 2015	Mittel 2016	Mittel 2017	Mittel 2018	Mittel 2019	Mittel 2020	Mittel 2021	Mittelabfluss 2022
Euro-Mediterranean Association for Cooperation and Development (EMA) e.V.	e.V.	373.635,13	366.379,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V.	e.V.	777.288,66	395.647,65	317.382,79	162.294,29	442.166,13	784.259,03	868.823,57	392.973,30
Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH	gGmbH	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V. in Kooperation mit Agrarsoziale Gesellschaft e.V.	e.V.	0,00	0,00	10.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
FAIR SHARE of Women Leaders e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.842,00	185.195,00	115.845,14
femMit		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.300,00	0,00	0,00
FIBRA Frauenverein e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	2.069,00	0,00	0,00	0,00
Förderverein Frauen helfen Frauen e.V. Heidelberg	e.V.	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	9.060,00	31.398,00	0,00
Förderverein Frauenhaus Kassel e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00
Förderverein Mädchen*haus Bremen e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.200,00
Frauen für Frauen e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.780,04
Frauen gegen Gewalt - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V.	e.V.	0,00	228.109,00	363.052,00	378.162,00	618.998,17	701.941,00	697.155,00	495.997,50
Frauen helfen Frauen	e.V. gemeinnützig	0,00	5.564,00	0,00	0,00	0,00	627.004,52	342.742,82	691.910,83
Frauen helfen Frauen Darmstadt-Dieburg e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	458.823,68
Frauen helfen Frauen e.V. Kempten	e.V. gemeinnützig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.700,00	0,00
Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen	e.V. gemeinnützig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.820,00	567,00
Frauen helfen Frauen Oberhausen	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.807,99	0,00
Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	118.127,24	0,00
Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V.	e.V.	471.031,39	443.131,31	360.635,49	114.252,00	221.875,00	391.822,97	195.400,00	149.100,00
FRAUEN IN FÜHRUNG Initiative der Deutschen Immobilienwirtschaft für mehr Frauen in Führungspositionen	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.575,00	10.590,00	0,00
Frauen streiten für ihr Recht	e.V.	28.025,00	6.120,00	25.000,00	19.984,00	19.581,00	0,00	1.000,00	23.378,50
Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.721,42
Frauenbetriebe jump - Ihr Sprungbrett in die Selbstständigkeit	e.V.	248.600,00	148.600,00	195.330,00	199.330,00	214.081,00	3.000,00	0,00	0,00
Frauenhaus Essen gGmbH	gGmbH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.473,52	5.098,58
Frauenhaus Gießen e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.922,76	125.835,55
Frauenhaus Speyer e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122.200,00	33.778,95
Frauenhauskoordinierung	e.V.	237.484,80	261.281,98	269.762,00	272.003,00	490.723,96	2.744.161,25	1.871.658,27	1.252.955,90
Frauenmuseum	e.V.	24.270,00	36.280,00	164.160,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.450,00	161.940,00
Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.	e.V.	7.521,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
FrauenRat NRW e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.912,23
Frauenzufluchtstätte Pirmasens e. V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.563,50	0,00	0,00
Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern		0,00	0,00	0,00	18.852,08	0,00	0,00	0,00	0,00
Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Landesober- behörde	0,00	0,00	0,00	25.967,24	40.000,00	0,00	0,00	0,00
Friedrich und Julie Wernecke Stiftung	Stiftung des bürgerlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	149.500,00	0,00
Fußball und Begegnung e.V.	e.V.	0,00	59.927,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Global Public Policy Institute e.V. (GPPi)	e.V. gemeinnützig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.801,00	7.095,00	28.431,00
Hansestadt Lüneburg	Gebietskör- perschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	513.000,00	0,00

Tabelle zu Frage Nr. 11

Zuwendungsempfänger	Rechtsform	Mittel 2015	Mittel 2016	Mittel 2017	Mittel 2018	Mittel 2019	Mittel 2020	Mittel 2021	Mittelabfluss 2022
Hansestadt Salzwedel	Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.200,00	0,00	0,00
Haus der Frauengeschichte. Verein zur Förderung des geschlechterdemokratischen historischen Bewußtseins e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	58.391,77	316.653,10	296.455,00	260.509,94	0,00
i.d.a. Dachverband deutschsprachiger Lesben-/Frauenarchiv e.V.	e.V.	235.440,00	669.747,36	1.173.927,00	1.240.838,28	1.204.334,00	1.853.200,00	1.947.000,00	1.281.970,56
Inselgalerie - Berliner Fraueninitiative Xanthippe e.V.	e.V.	19.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Internationales Frauenfilmfestival Dortmund / Köln e.V.	e.V. gemeinnützig	25.000,00	40.000,00	50.000,00	25.000,00	20.000,00	25.000,00	0,00	0,00
Journalistinnenbund	e.V.	9.819,00	1.536,00	28.213,70	5.000,00	123.995,00	105.764,00	113.711,00	4.900,00
KARO	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66.000,00	0,00
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Bundesverband e.V.	e.V.	28.584,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Katholische Stiftungshochschule München Hochschule für angewandte Wissenschaften der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"	Körperschaft des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.297,72	21.956,56
Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Gebietskörperschaft	0,00	0,00	10.000,00	36.000,00	33.000,00	0,00	0,00	0,00
Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Oberste Landesbehörde	0,00	0,00	10.000,00	30.000,00	19.693,41	0,00	0,00	0,00
Land Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Abteilung Gleichstellung	Oberste Landesbehörde	0,00	0,00	0,00	29.349,90	30.000,00	0,00	0,00	0,00
Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	Oberste Landesbehörde	0,00	0,00	0,00	22.000,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00
Landesfrauenrat Hamburg e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	7.339,87	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.462,74	0,00	0,00
Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Landesfrauenrat Sachsen e.V.	e.V.	0,00	0,00	9.504,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landkreis Leer	Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.645,00	0,00
Landkreis Oldenburg	Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	488.081,31	0,00
Landratsamt Esslingen	Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
Lawaetz-wohnen&leben gGmbH	gGmbH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	628.545,91
medica mondiale e.V.	e.V.	11.970,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Münchener Konzertverein e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Neustart e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.500,00	83.000,00
Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.	e.V. gemeinnützig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.536,00	0,00	0,00
Philipps-Universität Marburg	KöR	0,00	0,00	1.726,40	3.736,16	0,00	0,00	0,00	0,00
Pinkstinks Germany e.V.	e.V. gemeinnützig	64.000,00	8.540,00	175.948,41	170.364,00	157.912,00	123.660,00	136.074,32	77.854,23
Power to Transform	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.745,00	0,00
Pro Quote Bühne e. V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	10.250,00	0,00	0,00	32.792,00	0,00
ProQuote Medien e.V.	e.V.	0,00	0,00	53.777,60	138.103,90	108.691,10	120.244,00	151.879,00	61.000,00
ProQuote Regie e.V.	e.V.	0,00	109.369,30	249.635,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SAIDA International e.V.	e.V. gemeinnützig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.970,81	104.991,73
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	247.797,22	233.187,86
Sozialdienst katholischer Frauen Lingen	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	565.171,13

Tabelle zu Frage Nr. 11

Zuwendungsempfänger	Rechtsform	Mittel 2015	Mittel 2016	Mittel 2017	Mittel 2018	Mittel 2019	Mittel 2020	Mittel 2021	Mittelabfluss 2022
Sozial-kulturelles Frauenzentrum Dessau e.V.	e.V. gemeinnützig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.259,90	2.670,91
Stadt Frankfurt am Main	Gebietskör- perschaft	0,00	0,00	36.600,00	143.400,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Stark machen e.V.	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.562,82	135.000,00
Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung	Stiftung des privaten Rechts	218.929,00	231.680,00	227.380,00	250.350,00	246.080,00	0,00	0,00	0,00
Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten	Stiftung des öffentlichen Rechts	20.000,00	0,00	15.641,01	0,00	7.000,00	13.000,00	0,00	0,00
Stiftung FrauenMediaTurm	Stiftung des privaten Rechts	150.000,00	204.891,81	249.999,55	215.463,72	250.000,00	0,00	0,00	0,00
TERRE DE FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.	e.V.	0,00	16.389,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
UN Women Nationales Komitee Deutschland e. V.	e.V.	240.000,00	228.000,00	250.000,00	250.000,00	294.000,00	670.277,90	729.682,00	380.000,00
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	KöR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Universitätsklinikum Ulm	AöR	0,00	0,00	0,00	0,00	517.400,00	700.815,00	654.677,40	236.397,00
Weibernetz e.V.	e.V.	287.634,73	359.683,67	346.730,00	401.051,35	461.643,72	438.512,00	661.175,49	346.920,00
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	KöR	52.221,70	101.785,13	40.588,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wildwasser Würzburg e.V. - Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen - Beratung, Information, Selbsthilfe	e.V.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.229,28	50.000,00
Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser - ZIF	e.V.	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZOOM - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.	e.V.	15.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.225,05	57.139,28

